



PRESSEMITTEILUNG Nr. 143/22

Luxemburg, den 8. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-659/20 | Ministerstvo životního prostředí (Papageienart Hyazinth-Ara)

Der Gerichtshof erläutert den Ausdruck „in Gefangenschaft gezüchtet“ anhand von Exemplaren der Papageienart Hyazinth-Ara

ET züchtet in der Tschechischen Republik Papageien. Im Jahr 2015 beantragte er bei der zuständigen Regionalbehörde für fünf Exemplare der Papageienart Hyazinth-Ara (*Anodorhynchus hyacinthius*), die im Jahr 2014 in seiner Zucht geboren worden waren, die Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des Handels. Die Großeltern dieser Papageien waren im Juni 1993 unter mit dem CITES¹ unvereinbaren Umständen zunächst nach Bratislava (Slowakei) und dann per Auto in die Tschechische Republik eingeführt worden.



Die Regionalbehörde lehnte den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Berufung auf die Stellungnahme der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik ab, wonach nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, dass dieser Zuchtstock in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erworben worden sei.

¹ Am 3. März 1973 in Washington unterzeichnetes Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (*Recueil des traités des Nations unies*, Bd. 993, Nr. I-14537).

ET legte gegen diese Ablehnung einen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf ein, mit dem er geltend machte, dass die Regionalbehörde den Begriff „Zuchtstock“ falsch ausgelegt habe, da ein solcher Zuchtstock nur aus dem Elternpaar und seinen Nachkommen bestehe, so dass diese Behörde die Herkunft des großelterlichen Paares gar nicht hätte prüfen dürfen.

Das mit dieser Rechtssache befasste Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik möchte vom Gerichtshof erstens wissen, ob der Begriff „Zuchtstock“ nach Unionsrecht² auch die Vorfahren von in einem Zuchtbetrieb gezüchteten Exemplaren umfasst, die nie im Eigentum dieses Betriebs standen oder von diesem gehalten wurden. Zweitens möchte es wissen, ob das Unionsrecht³ dem entgegensteht, dass ein Exemplar der Papageienart Hyazinth-Ara, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet angesehen werden kann, wenn seine Vorfahren, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten unter Missachtung der geltenden Rechtsvorschriften oder in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass der Begriff „Zuchtstock“ nicht auf den bloßen, von jeder konkreten physischen Einrichtung losgelösten Zuchtprozess Bezug nimmt. Daher **fallen Vorfahren, die nie im Eigentum des betreffenden Zuchtbetriebs standen oder von diesem gehalten wurden, nicht unter diesen Begriff.**

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Handel mit Exemplaren gefährdeter Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen werden muss, um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden darf. Für die Bestimmung, ob ein Zuchtstock nicht in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war, weil ein Vorfahre dieses Zuchtstocks dem natürlichen Lebensraum entnommen wurde, ist zu berücksichtigen, in welchem Zustand sich die Art zum Zeitpunkt der Entnahme befand. Fiel die Art zu diesem Zeitpunkt, wie im vorliegenden Fall, unter Anhang I des CITES, so ist ihre Entnahme jedenfalls als dem Überleben der Art in der Natur abträglich anzusehen und darf kein Mitgliedstaat eine Ausnahme vom Verbot des Verkaufs von Exemplaren, die von diesem Vorfahren abstammen, gewähren.

In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass die Ausübung des Eigentumsrechts Beschränkungen unterworfen werden kann, die durch von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Ziele, wie im vorliegenden Fall den Schutz wildlebender Arten, gerechtfertigt sind.

Außerdem stellt das Unionsrecht einen Ausgleich zwischen diesem Recht und den Anforderungen her, die sich aus dem Schutz wildlebender Tiere ergeben. Der Handel mit Exemplaren von gefährdeten Arten trägt zur Schaffung, Aufrechterhaltung oder Erweiterung eines Marktes für den Erwerb solcher Exemplare bei. Schon die Existenz eines solchen Marktes stellt in gewissem Maße eine Bedrohung für das Überleben gefährdeter Arten dar.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass **das Unionsrecht dem entgegensteht, dass ein Exemplar einer solchen Tierart, das von einem Züchter gehalten wird, als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet angesehen werden kann, wenn Vorfahren dieses Exemplars, die nicht zum Zuchtstock dieses Züchters gehören, von einem Dritten in einer Weise erworben wurden, die dem Überleben der Art in der Natur abträglich war.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit.

² Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 2006, L 166, S. 1).

³ Art. 54 Nr. 2 der Verordnung Nr. 865/2006 in Verbindung mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Bleiben Sie in Verbindung!

